

Landesjugendleitertag 2022 in Biberach

Änderung der Landesjugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Baden-Württemberg

| Landesjugendordnung alt | Änderungen | Landesjugendordnung neu |
|--|------------|--|
| <p>§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr und Trägerverein</p> <p>1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Baden-Württemberg (JDAV - LVBW).</p> <p>2. Sitz des Verbandes ist Reutlingen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.</p> | | <p>§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr und Trägerverein</p> <p>1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Baden-Württemberg (JDAV - LVBW).</p> <p>2. Sitz des Verbandes ist Reutlingen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.</p> |
| <p>§ 2 Verbandszweck</p> <p>1. Die JDAV - LVBW ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Baden-Württemberg.</p> <p>2. Die JDAV – LVBW vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die</p> | | <p>§ 2 Verbandszweck</p> <p>1. Die JDAV - LVBW ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Baden-Württemberg.</p> <p>2. Die JDAV – LVBW vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>JDAV - LVBW ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.</p> <p>3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.</p> | <p>3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.</p> | <p>JDAV - LVBW ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.</p> <p>3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.</p> |
| <p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder der JDAV - LVBW sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke, alle gewählten JDAV-Funktionsträgerinnen und -Funktionsträger aus den in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.</p> | <p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder der JDAV - LVBW sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen und- Jugendleiter mit gültiger Marke, <u>alle Jugendreferent*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen</u> alle gewählten JDAV-Funktionsträgerinnen und -Funktionsträger aus den in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.</p> | <p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder der JDAV - LVBW sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.</p> |
| <p>§ 4 Landesjugendleitertag</p> <p>1. Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV - LVBW.</p> <p>2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Marke, die von der</p> | <p>§ 4 Landesjugend<u>versammlungs</u>leitertag</p> <p>1. <u>Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium</u> Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV - LVBW.</p> <p>2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf <u>der Landesjugendversammlung</u> dem Landesjugendleitertag sind die <u>Delegierten</u></p> | <p>§ 4 Landesjugendversammlung</p> <p>1. Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV - LVBW.</p> <p>2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-</p> |

Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

~~Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Marke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten~~ der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 3 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
- Von der Landesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion (JL_n)
- Anzahl der Jugendleiter*innen im JDAV Landesverband (JL_{gesamt})
- Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 3 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
- Von der Landesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion (JL_n)
- Anzahl der Jugendleiter*innen im JDAV Landesverband (JL_{gesamt})
- Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

| | | |
|---|---|--|
| <p>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV Baden-Württemberg, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands</p> | <p><u>Für $k, J L_n, J L_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als die Anzahl der Mitglieder der JDAV - LVBW nach §3. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.</u></p> <p><u>Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:</u></p> $d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{J L_n}{J L_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$ <p><u>Es wird kaufmännisch gerundet.</u></p> <p><u>Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.</u></p> <p>3.4. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV - Baden- <u>Württemberg</u> <u>LVBW</u>, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Baden-Württemberg</p> | <p>Für $k, J L_n, J L_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als die Anzahl der Mitglieder der JDAV - LVBW nach §3. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.</p> <p>Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:</p> $d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{J L_n}{J L_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$ <p>Es wird kaufmännisch gerundet.</p> <p>Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.</p> <p>4. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV - LVBW, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Baden-Württemberg und beauftragte Mitarbeiter*innen</p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>Baden-Württemberg und beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste auf Einladung des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin.</p> <p>4. Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.</p> <p>5. Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet alljährlich statt. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen.</p> | <p>und beauftragte Mitarbeiter*innen-der JDAV – LVBW, und Mitarbeiter sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innens oder der Landesjugendleiterin.</p> <p>4-5. Die Landesjugendleiter*innen und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag- die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin <u>von der Versammlungsleitung</u> auf Dritte übertragen werden.</p> <p>5-6. Eine ordentliche Landesjugendversammlungleitertag findet alljährlich <u>in der Regel als Präsenzveranstaltung statt</u>. Sie<u>Er</u> wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung <u>und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen</u> an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen. <u>Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV - LVBW. Wenn im Ausnahmefall eine LJV nicht in Präsenz stattfindet, ist eine Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei der Landesjugendleitung.</u></p> | <p>der JDAV – LVBW, sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innen.</p> <p>5. Die Landesjugendleiter*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.</p> <p>6. Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet alljährlich in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Sie wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV - LVBW. Wenn im Ausnahmefall eine LJV nicht in Präsenz stattfindet, ist eine Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei der Landesjugendleitung.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|--|---|
| <p>6. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist einberufen.</p> <p>7. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.</p> <p>8. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Landesjugendleitung und der drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV - LVBW d) Einsetzung von Projektgruppen e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung | <p>6-7. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendversammlungsleitertag unter Festlegung einer von Abs. 9-10 abweichenden Antragsfrist einberufen.</p> <p>7-8. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendversammlungsleitertag einberufen, wenn dieer Landesjugendversammlungsleitertag schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Dieer außerordentliche Landesjugendversammlungsleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.</p> <p>8-9. Dieer Landesjugendversammlungsleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Landesjugendleitung und der drei Kassenprüfer*innen bzw. Kassenprüfer b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV - LVBW d) Einsetzung von Projektgruppen e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung | <p>7. Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung unter Festlegung einer von Abs. 10 abweichenden Antragsfrist einberufen.</p> <p>8. Die Landesjugendleitung muss eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn die Landesjugendversammlung schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.</p> <p>9. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Landesjugendleitung und der drei Kassenprüfer*innen b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV - LVBW d) Einsetzung von Projektgruppen e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung |
|---|--|---|

| | | |
|---|--|---|
| <p>g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts h) Beschluss der Landesjugendordnung i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung</p> <p>9. Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen sowie das Schulungsteam der JDAV - LVBW. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei dem Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>10. Über den Landesjugendleitertag ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.</p> <p>11. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.</p> | <p>f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts h) Beschluss der Landesjugendordnung i) <u>Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung</u> j) <u>Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung bis zu einer Neufestlegung</u></p> <p>9.10. Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen, <u>alle Mitglieder U27 der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen</u> sowie das Schulungsteam der JDAV - LVBW. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem derem Landesjugend<u>versammlungleitertag</u> bei den <u>Landesjugendleiter*innen</u> Landesjugendleiter <u>oder der Landesjugendleiterin</u> eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>10.11. Über dieen Landesjugend<u>versammlungleitertag</u> ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleit<u>ungerin</u> bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.</p> <p>11.12. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.</p> | <p>g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts h) Beschluss der Landesjugendordnung i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung j) Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung bis zu einer Neufestlegung</p> <p>10. Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen, alle Mitglieder U27 der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie das Schulungsteam der JDAV - LVBW. Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung bei den Landesjugendleiter*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>11. Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.</p> <p>12. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.</p> |
|---|--|---|

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 5 Landesjugendleitung</p> <p>1. Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter sowie einer stellvertretenden Landesjugendleiterin bzw. einem stellvertretenden Landesjugendleiter, einer Bergsportreferentin bzw. einem Bergsportreferenten, einem Öffentlichkeitsreferenten bzw. einer Öffentlichkeitsreferentin, einem Jugendingreferenten bzw. einer Jugendingreferentin, einer Schulungsreferentin bzw. einem Schulungsreferenten sowie einem Umweltreferenten bzw. einer Umweltreferentin.</p> <p>2. Der Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin, die stellvertretende Landesjugendleiterin bzw. der stellvertretende Landesjugendleiter müssen volljährig sein.</p> <p>3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> | <p>§ 5 Landesjugendleitung</p> <p>1. Die Landesjugendleitung besteht aus <u>zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts</u> der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter sowie einem <u>m*einer</u> stellvertretenden Landesjugendleiter*in <u>bzw. einem stellvertretenden Landesjugendleiter</u>, einem <u>m*einer</u> Bergsportreferent*in <u>bzw. einem Bergsportreferenten</u>, einem <u>*einer</u> Öffentlichkeitsreferent*ein <u>bzw. einer Öffentlichkeitsreferentin</u>, einem <u>*einer</u> Jugendingreferent*ein <u>bzw. einer Jugendingreferentin</u>, einem <u>m*einer</u> Schulungsreferent*in <u>bzw. einem Schulungsreferenten</u>, sowie einem <u>*einer</u> Umweltreferent*ein <u>bzw. einer Umweltreferentin</u>.</p> <p>2. Der <u>*die</u> Landesjugendleiter*innen, <u>die Landesjugendleiterin, der*</u> die stellvertretende Landesjugendleiter*in <u>bzw. der stellvertretende Landesjugendleiter</u> müssen volljährig sein.</p> <p>4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse <u>ders</u> Landesjugend<u>versammlung</u>leitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> | <p>§ 5 Landesjugendleitung</p> <p>1. Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts sowie einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in, einem*einer Bergsportreferent*in, einem*einer Öffentlichkeitsreferent*in, einem*einer Jugendingreferent*in, einem*einer Schulungsreferent*in, sowie einem*einer Umweltreferent*in.</p> <p>2. Der*die Landesjugendleiter*innen, der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in müssen volljährig sein.</p> <p>3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p>a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen</p> <p>b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln</p> <p>c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern</p> <p>d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen</p> <p>e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene</p> <p>f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände</p> <p>g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring</p> <p>Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.</p> <p>5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.</p> | <p>a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen</p> <p>b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln</p> <p>c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern</p> <p>d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen</p> <p>e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene</p> <p>f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände</p> <p>g) <u>Vertretung der JDAV im Landesjugendring</u></p> <p>g)h) <u>Einsetzung von Projektgruppen</u></p> <p>Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.</p> <p>5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt<u>kann</u> die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag <u>wählen</u>.</p> | <p>a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen</p> <p>b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln</p> <p>c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern</p> <p>d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen</p> <p>e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene</p> <p>f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände</p> <p>g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring</p> <p>h) Einsetzung von Projektgruppen</p> <p>Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.</p> <p>5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung kann die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Landesjugendversammlung wählen.</p> |
| <p>§ 6 Kassenprüfung</p> | <p>§ 6 Kassenprüfung</p> | <p>§ 6 Kassenprüfung</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>1. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV - LVBW zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.</p> <p>2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.</p> | <p>1. Die Kassenprüfer*innen-bzw. Kassenprüferinnen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV - LVBW zu prüfen und dem Landesjugendversammlungsleitertag darüber zu berichten.</p> <p>2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer*innen-bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.</p> | <p>1. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV - LVBW zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.</p> <p>2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.</p> |
| <p>§ 7 Trägerverein und Förderung durch die Sektionen</p> <p>Die JDAV – LVBW bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in Baden-Württemberg unterstützen die JDAV - LVBW mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband Baden-Württemberg gewährt werden.</p> | | <p>§ 7 Trägerverein und Förderung durch die Sektionen</p> <p>Die JDAV – LVBW bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in Baden-Württemberg unterstützen die JDAV - LVBW mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband Baden-Württemberg gewährt werden.</p> |
| <p>§ 8 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene</p> <p>Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg den Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin oder</p> | <p>§ 8 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene</p> <p>Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg eine*nden Landesjugendleiter*in, die Landesjugendleiterin</p> | <p>§ 8 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene</p> <p>Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg eine*n Landesjugendleiter*in oder den*die</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>die stellvertretende Landesjugendleiterin bzw. den stellvertretenden Landesjugendleiter zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg vor.</p> | <p>oder <u>den*</u>die stellvertretende <u>*n</u> Landesjugendleiter <u>*in</u> bzw. den stellvertretenden Landesjugendleiter zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg vor.</p> | <p>stellvertretende*n Landesjugendleiter*in zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg vor.</p> |
| <p>§ 9 Änderung der Landesjugendordnung</p> <p>Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages.</p> | <p>§ 9 Änderung der Landesjugendordnung</p> <p>Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der s Landesjugend<u>versammlung</u>leitertages.</p> | <p>§ 9 Änderung der Landesjugendordnung</p> <p>Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Landesjugendversammlung.</p> |
| <p>§ 10 Auflösung des Verbandes</p> <p>Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.</p> | <p>§ 10 Auflösung des Verbandes</p> <p>Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.</p> | |
| <p>Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendleitertag 2017 in Stuttgart beschlossen. Änderungen vom Landesjugendleitertag 2019 in Wangen.</p> | <p>Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendleitertag 2017 in Stuttgart beschlossen. Änderungen vom Landesjugendleitertag 2019 in Wangen <u>und vom Landesjugendleitertag 2022 in Biberach</u>.</p> | <p>Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendleitertag 2017 in Stuttgart beschlossen. Änderungen vom Landesjugendleitertag 2019 in Wangen und vom Landesjugendleitertag 2022 in Biberach</p> |